

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 15/0511
21 - Buchhaltung			Datum: 22.09.2015
Bearb.:	Schulz, Ulrich	Tel.: -346	öffentlich
Az.:	21 Herr Schulz/Ja/mö		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	02.11.2015	Vorberatung
Stadtvertretung	17.11.2015	Entscheidung

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten (Spielgerätesteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird beschlossen.

Sachverhalt

Besteuerungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die Nettokasse. Der Steuersatz beträgt seit dem 01.05.2006 unverändert 11 % der Nettokasse.

Im interkommunalen Vergleich der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte hat die Stadt Norderstedt mit den Städten Bad Schwartau und Geesthacht den niedrigsten Steuersatz.

Es wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz anzugleichen und auf 15 % der Nettokasse anzuheben.

Anlagen:

1. Aufstellung 2014
2. Neufassung der Satzung
3. Interkommunaler Vergleich der kreisfreien und kreisangehörigen Städte

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister